

Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

PersID: 1276842

Schweizerischer Studentenverein
c/o Zentralsekretariat
Herrn Heinz Germann
Gerliswilstrasse 71
Postfach 150
6021 Emmenbrücke

Luzern, 16. März 2023

Teilweise Steuerbefreiung

Feststellungen:

Im Rahmen der Aktion Fonds 1019.CH – Ukrainehilfe verfolgt der Verein eine gemeinnützige Tätigkeit. Der entsprechende Geldverkehr erfolgt über ein separates Bankkonto bei der Raiffeisenbank Emmenbrücke (IBAN-Nr. CH12 8080 8004 1651 2857 5). Die statutarischen Mitgliederbeiträge dürfen nicht über dieses Konto einbezahlt werden.

Entscheid:

Teilweise steuerbefreit im Sinne von: § 70 Absatz 1 Buchstabe h / StG
Art. 56 Buchstabe g / DBG
betr. Fonds 1019.CH - Ukrainehilfe

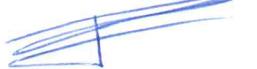
Gültig ab: 31. März 2022

Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen wird die Institution in die öffentliche Liste der anerkannten Organisationen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, aufgenommen.

Die Steuerbefreiung, gemäss vorliegendem Entscheid, gilt grundsätzlich nur für eine Steuerperiode. Somit ist gemäss unserer jährlichen Aufforderung die Jahresrechnung und der Jahresbericht (falls vorhanden) einzureichen (§144 ff. StG / Art. 124 ff. DBG).

Bei der jährlichen Überprüfung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Bei unveränderten Verhältnissen wird die Steuerbefreiung weiterhin gewährt und mittels Schreiben schriftlich bestätigt.

Freundliche Grüsse


Fabienne Gloor
Teamleiterin
+41 41 228 45 11
fabienne.gloor@lu.ch


Patrick Lustenberger
Einschätzungsexperte
+41 41 228 56 92
patrick.lustenberger@lu.ch



Dienststelle Steuern

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der

**gemeinnützige Tätigkeitsbereich Fonds 1019.CH – Ukrainehilfe
des Schweizerischen Studentenvereins, Emmenbrücke
PersID: 1276842**

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h des luzernischen Steuergesetzes (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar, sofern die Spendenzahlungen auf das folgende Bankkonto erfolgen:

Raiffeisenbank Emmenbrücke, IBAN-Nr. CH12 8080 8004 1651 2857 5

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jährlich zu überprüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 16. März 2023

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung für juristische Personen:

Fabienne Gloor, Teamleiterin